

Der Fall „Pius-Bruderschaft“

von Winfried Aymans - in L'Osservatore Romano, dt. Ausgabe vom 20.2.09, S. 6

Warum Bischof Williamson an der Ausübung des Weiheamts gehindert werden muss.

Es ist an der Zeit, dass mehr Besonnenheit einkehrt in die mit echten und mit künstlichen Emotionen geführte öffentliche Debatte über die Aufhebung der Exkommunikation der vier lefebvrinischen Bischöfe durch Papst Benedikt XVI. Es haben sich viele zu Wort gemeldet. Manche Wortmeldungen sind bedrückend, zumal viele darauf abzielten, den Fall „Pius-Bruderschaft“ in einen „Fall Benedikt“ umzufunktionieren. Als ganz besonders unangemessen und unerhört ist die Einmischung der Bundeskanzlerin aufgefallen, die auf einer Pressekonferenz mit einem Wendekommunisten sich nicht scheute, Zweifel an der Aufrichtigkeit des Papstes im Hinblick auf die Juden zu streuen. Dass die unsäglichen Aussagen des inzwischen zu trauriger Bekanntheit gelangten Bischofs Williamson die deutsche Bundeskanzlerin sehr besorgt macht, ist nur zu verständlich. Nachdem er seine Äußerungen auch noch auf deutschem Staatsgebiet gemacht hat, wo die Leugnung des Holocaust einen Straftatbestand darstellt, hatte sie allen Grund, diesen Herrn scharf anzugehen; sie hätte ihm sogar mit der Staatsanwaltschaft drohen können, falls er es nochmals wagen sollte, deutschen Boden zu betreten. Aber der Papst und seine kirchlichen Entscheidungen unterliegen nicht ihrer amtlichen Beurteilung. Die hohe Emotionalität vieler Wortmeldungen ist angesichts der ebenso törichten wie – in Deutschland – kriminellen Äußerungen nachvollziehbar; sie dispensiert aber nicht von der Pflicht, sich hinsichtlich der Aufhebung der Exkommunikation über die richtigen Sachverhalte und kirchenrechtlichen Bewertungen ausreichend zu informieren.

Es gilt der Grundsatz: einmal Christ, immer Christ.

Zunächst: Was ist eine Exkommunikation? Man hört immer wieder – auch von Kirchenleuten – die Rede vom „Ausschluss aus der Kirche“. Das ist nicht korrekt. Die Kirchengliedschaft wird begründet durch den sakramentalen Akt der Taufe, das heißt durch ein Handeln Gottes am Menschen. Das Handeln Gottes bewirkt die Eingliederung in die *Communio* der Kirche; als Handeln Gottes ist sie unumkehrbar. Deshalb gibt es keinen Ausschluss aus der Kirche, wie es auch keinen Austritt aus der Kirche gibt. Insofern gilt der Grundsatz „*semel christianus, semper christianus*“ (einmal Christ, immer Christ). Wohl kann sich der Getaufte in seiner Freiheit von der Kirche abwenden, entweder ausdrücklich oder mittelbar durch sein tatsächliches Verhalten, mit dem er zum Ausdruck bringt, dass er mit der Kirche künftig nichts mehr zu tun haben will. In Deutschland, wo die Kirche staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft

des öffentlichen Rechts einnimmt, kann der Getaufte seine Distanzierung von der Kirche erklären und damit zivilrechtlich von jenen Pflichten frei werden, die staatskirchenrechtlicher Regelung unterliegen (v.a. Kirchensteuer).

Der Getaufte kann durch sein Verhalten Tatbestände setzen, die der Kirchengemeinschaft schwer abträglich sind. Im schlimmsten Fall zieht sich ein solcher gemäß der kirchlichen Rechtsordnung die Strafe der Exkommunikation zu. Diese bedeutet eine umfassende Rechtsminderung des Betroffenen hinsichtlich seiner Teilnahme am kirchlichen Leben, namentlich am Empfang der Sakramente. Exkommunikation ist also nicht Ausschluss aus der Kirche, sondern Ausschluss vom sakramentalen Leben in der Kirche. Die Exkommunikation ist die schwerste Kirchenstrafe, aber sie stellt eine typisch kirchliche Strafweise dar, die dem weltlichen Recht so nicht bekannt ist, denn sie ist eine sogenannte Beugestrafe. Sie will den davon Betroffenen zur Umkehr mahnen und bewegen. Hat das Erfolg, so besteht für den Betroffenen sogar ein Rechtsanspruch auf Aufhebung der Strafe. Aus diesem Grunde kann eine Beugestrafe niemals endgültig und auf immer verhängt werden. – Eine andere Beugestrafe ist die so genannte Suspension, die nur Kleriker treffen und je nach Tatbestand verschiedene Reichweite haben kann. Im Wesentlichen geht es aber immer darum, die Ausübung des geistlichen Amtes ganz oder teilweise zu untersagen.

Wie verhält es sich in unserem vorliegenden Fall? Der ehemalige Missionsbischof Marcel Lefèbvre hat in seinem Widerstand gegen zentrale Lehren des II. Vatikanischen Konzils in den 70er Jahren die kanonische Errichtung der Priesterbruderschaft St. Pius X. durch den Bischof von Fribourg erreicht und in Ecône (Diözese Sitten, Kanton Wallis) ein eigenes Priesterseminar gegründet, um so junge Kleriker in seinem Sinn zu formen. Ordnungsgemäß hätte er die so ausgebildeten jungen Männer dem zuständigen Ortsbischof für die Zulassung zur Weihe vorschlagen müssen.

Der Ortsbischof seinerseits hätte die Kandidaten darauf prüfen müssen, ob sie die notwendigen Voraussetzungen für den Weiheempfang erfüllten. Wenn er diese für erfüllt angesehen hätte, hätte er sie entweder selbst weihen oder sie mit einem so genannten Weiheentlassschreiben einem anderen Bischof, zum Beispiel auch Erzbischof Lefèbvre, zur Weihe anvertrauen können. Erzbischof Lefèbvre hat diese für das Weiherecht zentrale Ordnung nicht eingehalten. Dies hat neben anderen Gründen dazu geführt, dass die Errichtung der Bruderschaft auf Weisung des Apostolischen Stuhles durch den Bischof

von Fribourg rückgängig gemacht worden ist. Erzbischof Lefèbvre hat entgegen allen Mahnungen des Apostolischen Stuhles 1976 die ersten Absolventen dieses Seminars in angemaßter Vollmacht zu Priestern und andere zu Diakonen geweiht. Aufgrund dieses schweren Verstoßes gegen die kirchliche Rechtsordnung hat er sich die mit dem illegitimen Weiheakt verbundene und ipso facto eintretende Strafe der Suspension zugezogen. Das gleiche gilt für alle von ihm illegitim geweihten Kleriker. Die Weihungen sind nach katholischem Verständnis zwar gültig, doch konnten und können die Suspendierten ihr Weiheamt in der ganzen katholischen Kirche nicht legitim ausüben.

Die nächste Stufe der Eskalation wurde 1988 erreicht, als Erzbischof Lefèbvre trotz eingehender Briefwechsel und Gespräche und vor allem trotz einer von ihm selbst zusammen mit dem Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger, detailliert erarbeiteten, schriftlich fixierten und im Mai 1988 unterzeichneten Einigung wenige Monate später vier seiner Priester zu Bischöfen geweiht hat. Damit wollte der alternde Lefèbvre seiner Priesterbruderschaft ihre von der Ordnung der Kirche unabhängige und im Gegensatz zu ihr stehende eigenständige Zukunft sichern. Das bedeutete den Versuch des Aufbaus einer eigenen Kirche und für den Fall der endgültigen Nichtanerkennung durch die katholische Kirche Schisma! Entsprechend dem schwerwiegenderen Tatbestand traf ihn und die vier Bischöfe diesmal die gemäß dem Kirchenrecht von selbst eintretende Exkommunikation. Dies ist durch Dekret der zuständigen römischen Bischofskongregation ausdrücklich bekräftigt worden.

Die Aufhebung der Exkommunikation durch Papst Benedikt XVI. bedeutet nicht, was man oft hört, eine volle Rehabilitation der Betroffenen. Sie ist nicht aufgrund eines Rechtsanspruches erfolgt, der die Bekehrung zur Voraussetzung gehabt hätte. Die Aufhebung ist vielmehr ein Gnadenerlass des Papstes. Sie ist nicht Wiederaufnahme in die Kirche, sondern hebt die ärgsten Rechtsbeschränkungen auf, indem die Betroffenen zum sakramentalen Leben in der katholischen Kirche wieder zugelassen werden, also besonders das Bußsakrament und die Kommunion empfangen können. Es bleibt aber nach wie vor die Suspension aufrecht, das heißt sie können legitim in der katholischen Kirche weder das Bußsakrament spenden, noch Eucharistie feiern und vor allem keine Weihungen spenden. Die öfters zu hörende Meinung, dass mit Aufhebung der umfassenderen Strafe der Exkommunikation auch die Suspension aufgehoben sei, ist irrig, denn die beiden Strafen sind aufgrund verschiedener Tatbestände zugezogen worden und betreffen verschiedene Personengruppen. Die Suspension ist die Folge der illegitimen Priester- und Diakonenweihen und trifft sowohl alle Weihenden wie alle so geweihten Kleriker. Die Exkommunikation hingegen ist die Folge der illegitimen Bischofsweihen und trifft auch in diesem Fall alle Weihenden und die so geweihten Bischöfe.

Mit der Aufhebung der Exkommunikation war beabsichtigt, den ins Stocken geratenen Dialog über alle offenen und schwerwiegenden Fragen leichter wieder in Gang zu bringen. Man kann wohl davon ausgehen, dass Papst Benedikt darauf abzielt, den Stand des wohlgedachten Einigungsprotokolls von 1988 wieder zu erreichen, zumal dessen Umsetzung nach Darstellung der Priesterbruderschaft allein daran gescheitert ist, dass Rom zögerte, einen genauen Termin für die Weihe eines der Bruderschaft eigenen Bischofs zu nennen. Die ehrliche Bereitschaft der Bruderschaft, in den Dialog einzutreten, wäre nach dem Gnadenerlass des Papstes nunmehr dadurch unter Beweis zu stellen, dass die Bruderschaft einstweilen auf die weitere Erteilung von sakramentalen Weihungen verzichtete. Es ist kein gutes Omen, dass die Bruderschaft bereits weitere Weihungen angekündigt hat und so in ihrem illegitimen Tun fortzufahren gewillt ist. Auch in diesen Fällen droht weitere Suspension.

Seine besondere Brisanz hat der ganze Fall der Pius-Bruderschaft dadurch bekommen, dass eine schwedische Fernsehanstalt fast gleichzeitig mit der Aufhebung der Exkommunikationen einen der Begnadigten durch Ausstrahlung eines älteren Fernsehinterviews als einen unbelehrbaren Leugner des Holocaust präsentierte. Viele meinen, dass dieser deshalb nicht von der Exkommunikation hätte befreit werden dürfen. Die Meinung ist menschlich verständlich, doch hätte der Papst über dieses Faktum rechtzeitig unterrichtet werden müssen. Dass dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht geschehen ist, müssen sich die Verantwortlichen in der Römischen Kurie vorhalten lassen und daraus hoffentlich die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen, denn dem Papst ist so schwerer Schaden zugefügt worden. Außerdem ist aber zu bedenken, dass die Exkommunikation nicht wegen abwegiger politischer Wertungen oder menschenverachtender Ansichten, sondern wegen des schwerwiegend-illegitimen kirchlichen Aktes der Bischofsweihen eingetreten war. Daher kann die Aufhebung der Exkommunikation auch nur auf den letztgenannten Tatbestand bezogen werden. Dagegen kennt das kanonische Recht keinen Tatbestand, der Torheit oder Verbohrtheit unter Strafe stellt. Wo solche schwerwiegenden Mängel vor der Weihe erkannt werden, kann ein Kandidat wegen Mangels an der Eignung für den Empfang irgendwelcher Weihungen nicht zugelassen werden; treten solche Mängel erst nach Empfang der Weihe ans Tageslicht, hilft nur die moralische Verurteilung und rechtlich die Suspension, im äußersten Fall sogar die Entlassung aus dem Klerikerstand. Wer sich wie Bischof Williamson so disqualifiziert hat, dass ihm vor der Weihe die kanonische Eignung für den Empfang der Bischofsweihe gefehlt hätte, muss, nachdem er nun einmal geweiht ist, unabhängig von der gegebenenfalls zugezogenen Strafe der Suspension, die ja irgendwann enden könnte, auf Dauer an der Ausübung dieser Weihe gehindert werden.